

Laufende Nr. / Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
12 / 2025	1 - 8	SB - 6033.06

Amtsblatt

der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung Studienbüro der Zentralen Hochschulverwaltung, Dürrenhofstraße 6, 90489 Nürnberg

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: ohm-spo@th-nuernberg.de

**Satzung zur Änderung
der
Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-WIN)**

vom 10. Dezember 2024

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 77 Abs 1. Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 88, Art. 90 Abs. 1 Satz 1, Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Änderungssatzung:

§ 1

Änderungen

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 12. Januar 2009 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2009, lfd. Nr. 02; www.th-nuernberg.de), die zuletzt mit Satzung vom 29. Oktober 2024 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024 lfd. Nr. 49; www.th-nuernberg.de) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „Ziff.“ wird durchgehend durch das Wort „Nr.“ ersetzt.

2. Die Einleitungsformel wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 77 Abs 1. Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 88, Art. 90 Abs. 1 Satz 1, Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:“

3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

”

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik sind

- 1.1 der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
oder
- 1.2 der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen einschlägigen mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss, der Kenntnisse im Bereich der Informatik und Wirtschaftsinformatik im Umfang von 30 ECTS ausweist. Davon müssen mindestens 10 ECTS auf den Bereich der Informatik und mindestens 10 ECTS auf Wirtschaftsinformatik entfallen.

2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach § 4 dieser Satzung.
- (2) ¹Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums oder des erworbenen gleichwertigen Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1.2 entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 86 BayHIG. ²Bewerberinnen und Bewerber, deren gleichwertiger Abschluss gemäß Abs. 1 Nr. 1.2 die Anforderungen nicht erfüllt, können zugelassen werden, wenn sie die fehlenden Vorkenntnisse in Form der Auflage der Ableistung zusätzlicher Module und Fächer nach Maßgabe der Prüfungskommission nachholen. ³Wird diese Auflage nicht innerhalb der bestimmten Fristen erbracht oder die Auflage nicht fristgemäß erfüllt, ist die Bewerberin oder der Bewerber aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.
- (3) ¹Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenem Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, müssen für das Bestehen der Masterprüfung den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm erbringen. ²Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ³Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten.
- (5) Bewerber oder Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch keine Abschlussnote vorweisen können, aber bis auf Studienleistungen im Umfang von maximal 45 Leistungspunkten alle für den berechtigenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss geforderten Studienleistungen erfolgreich erbracht haben, können unter der Auflage zum Studium immatrikuliert werden, dass sie innerhalb des ersten Semesters in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsergebnis nachweisen können, das die in § 4 festgelegten Kriterien für die studiengangspezifische Eignung erfüllt.“

4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Aufnahmeverfahren und studiengangspezifische Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird jährlich zweimal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt.
- (2) ¹Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Formular zu stellen. Anmeldeschluss ist der 15. Januar für das darauf folgende Sommersemester bzw. der 15. Juni für das darauf folgende Wintersemester. ²Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse über den nach § 3 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),
 2. ein Nachweis auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Ausbildungssprache des einschlägigen Erstabschlusses bzw. der Hochschulzugangsberechtigung ist. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.
- (4) ¹Die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen. ²Sie gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin eines der folgenden Kriterien erfüllt:
1. der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm mit einem Prüfungsgesamtergebnis von „gut“ oder besser oder einem ECTS-Grad von mindestens B.
 2. der Nachweis der den Kriterien unter Nr. 1 entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss.
- (5) Die Bestellung der Professoren/Professorinnen für das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 8).
- (6) ¹Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Professoren/Professorinnen und die Namen der Bewerber/Bewerberinnen hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den beteiligten Professoren/Professorinnen zu unterschreiben.
- (7) Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerbern und Bewerberinnen i.d.R. innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben.“

5. § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Zur Masterarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 24 Leistungspunkte erreicht hat. Themen werden von den Professoren und Professorinnen der Fakultät ausgegeben. ²Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in einer Fremdsprache verfasst werden. ³Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit darf neun Monate nicht überschreiten. ⁴Das Thema soll so beschaffen sein, dass die Masterarbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in sechs Monaten fertig gestellt werden kann.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Inkrafttreten, Übergangsregelung“
- b) Abs. 2 wird folgt neu gefasst:

„(2) ¹Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Informatik ab dem Wintersemester 2025/2026 beginnen, gilt ausschließlich Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung. ²Für Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2025/2026 begonnen haben, gilt Anlage 2 fort, bis die oder der letzte Studierende ihr oder sein Studium erfolgreich abgeschlossen hat oder endgültig exmatrikuliert wurde. ³Studierende im Geltungsbereich einer älteren Fassung dieser Studien- und Prüfungsordnung können auf schriftlichen Antrag hin in diese neue Fassung der Studien- und Prüfungsordnung vom 10.12.2024 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024 lfd. Nr. 12; www.th-nuernberg.de) und damit in die neue Anlage 1 wechseln. ⁴Ein Wechsel zurück in eine ältere Fassung dieser Studien- und Prüfungsordnung bzw. in eine ältere Fassung der Anlage ist nicht möglich. ⁴Für beurlaubte Studierende entscheidet die zuständige Prüfungskommission, welche Anlage für die betroffenen Studierenden gilt.“

7. Vor der Anlage wird folgende neue Anlage 1 eingefügt:

„Anlage 1

Übersicht über die Module und Prüfungen des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende ab dem Wintersemester 2025/2026

Nr.	Module / Modulgruppen / Masterarbeit	Art der LV	SWS	LP	Prüfung Art und Umfang in Minuten	ZV-P	Modulart
1	Modulgruppe Wirtschaftsinformatik ³⁾⁴⁾⁵⁾	SU/Pr/S	¹⁾	≥ 35	²⁾	-	WPM
2	Modulgruppe Frei Wählbare Module ³⁾⁴⁾⁵⁾	SU/Pr/S	¹⁾	≤ 15	²⁾	-	WPM
3	Projektarbeit	Pr, S		10	StA, Ref	-	PM
4	Masterarbeit	-	-	30	-	§ 10 Abs. 1	PM
Gesamtsumme				90			

Fußnotenverzeichnis

- 1) In der Regel umfassen Module der Wahlpflichtmodulgruppen (Nr. 1 – 2) 4 SWS und 5 Leistungspunkte und bestehen aus einer Lehrveranstaltung. Die Zahl der SWS und die Zahl der Leistungspunkte der einzelnen Wahlpflichtmodule werden im Studienplan angegeben.
- 2) Die Prüfungen bestehen jeweils aus einer mündlichen Prüfung (15 – 30 min) und/oder einer schriftlichen Prüfung (90 – 120 min) und/oder einem Referat (30 – 60 min) und/oder einer termingerechten Studienarbeit oder aus einer Kombination solcher Nachweise. Näheres regelt der Studienplan für jedes Modul im Einzelnen.
- 3) Die Module der einzelnen Wahlpflichtmodulgruppen (Nr. 1 – 2) werden im Studienplan festgelegt. Insgesamt sind aus allen Wahlpflichtmodulgruppen spätestens im dritten Fachsemester Module im Umfang von 50 LP zu wählen, davon aus jeder der Wahlpflichtmodulgruppen die in der Tabelle festgelegte Mindestanzahl. Jedes Fach kann dabei nur einmal angerechnet werden. Wird die Wahl nicht vorgenommen, so teilt die Prüfungskommission oder ein von ihr Beauftragter die Module zu. Die gewählten Module sind bestehenserheblich. Einzelne Module der Wahlpflichtmodulgruppe können im Studienplan zu Pflichtmodulen erklärt werden; die entsprechende Regelung hat vor Beginn des Studiendurchlaufs zu erfolgen, den sie betrifft. In den Modulen der Wahlpflichtmodulgruppen Nr. 1 – 2 müssen insgesamt 50 Leistungspunkte erreicht werden.
- 4) In einzelnen angebotenen Modulen der Wahlpflichtmodulgruppen 1 – 2 kann die Unterrichtssprache Englisch sein, solange alternativ deutschsprachige Module wählbar sind.
- 5) Die Qualifikationsziele der Modulgruppe Nr. 1 liegen in den Gebieten der Wirtschaftsinformatik. Die Qualifikationsziele der Modulgruppe Nr. 2 liegen in der Abrundung und Verbreiterung des Kompetenzspektrums der Studierenden im Hinblick auf Einsatzfelder, Technologien und Anwendungen aus dem gesamten Spektrum der Informationstechnologie. Die Module der einzelnen Wahlpflichtmodulgruppen (Nr. 1 – 2) werden im Studienplan festgelegt.

Abkürzungsverzeichnis

LP	Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)
LV	Lehrveranstaltung
Nr.	laufende Nummer
PM	Pflichtmodul
Prt	Praktikum
Ref	Referat
S	Seminar
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht

SWS	Semesterwochenstunden
WPM	Wahlpflichtmodul
ZV-P	Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung

“

8. Die bisherige Anlage wird zu Anlage 2 und wird wie folgt geändert:

- c) Der Titel der Anlage wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2

Übersicht über die Module und Prüfungen des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2025/2026.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Informatik ab dem Wintersemester 2025/2026 beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 10. Dezember 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 18. Februar 2025.

Nürnberg, den 18. Februar 2025

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025, lfd. Nr. 12; www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 20. Februar 2025 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.